## Öffentliches Recht

### Frenz

9., neu bearbeitete Auflage 2022 ISBN 978-3-8006-6728-4 Vahlen

# schnell und portofrei erhältlich bei beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

tigten oder erziehungsbeauftragten Person untersagt wird. Dieses **Mittel** ist also **geeignet**. Es ist auch **erforderlich**. Die Teilnahme des Jugendlichen von der einfachen Erlaubnis der Erziehungsberechtigten abhängig zu machen, wäre weniger wirksam, da sich diese kein eigenes Bild von der Situation machen können und der Jugendliche nicht weiter kontrolliert werden kann. Indem der Gesetzgeber kein generelles Teilnahmeverbot ausspricht und die Teilnahme an Veranstaltungen bis 24 Uhr in Begleitung grundsätzlich erlaubt, liegt ein **angemessener Interessenausgleich** zwischen der Handlungsfreiheit und dem Schutz des Jugendlichen vor. Die Regelung ist daher verhältnismäßig.

Die Schranke der verfassungsmäßigen Ordnung reicht sehr weit, sodass die beiden 458 anderen, also die Rechte anderer und das Sittengesetz, praktisch keine Bedeutung mehr haben.

c) Bei Art. 2 I iVm Art. 1 I GG (allgemeines Persönlichkeitsrecht). aa) Absicherung und Reichweite. Die grundrechtliche Freiheitsposition ist demgegenüber sehr viel stärker abgesichert, wenn zur allgemeinen Handlungsfreiheit die Menschenwürde tritt. Art. 2 I iVm Art. 1 I GG schützt "einen autonomen Bereich privater Lebensgestaltung, in dem (der Einzelne) seine Individualität entwickeln kann",<sup>771</sup> mithin die freie Entfaltung der Persönlichkeit als solche und ihre Grundbedingungen.<sup>772</sup> Dieses allgemeine Persönlichkeitsrecht enthält die Garantie bestimmter Freiräume im engeren persönlichen Lebensbereich, aber auch bei Beziehungen zu anderen. Diese waren durch coronabedingte Kontaktbeschränkungen stark beeinträchtigt, sodass sich die Notwendigkeit einer starken Rechtfertigung aus der staatlichen Schutzpflicht für Leben und Gesundheit (→ Rn. 455) aus Art. 2 II 1 GG ergab.

Beispiel nach BVerfGE 127, 132 = NJW 2010, 3008 sowie BVerfGE 121, 69 = NJW 2008, 1287: Zu diesen Beziehungen als Ausdruck des Persönlichkeitsrechts gehören auch die zum eigenen Kind. Insoweit greift aber Art. 6 II GG. Gegen das in diesem verliehene Recht verstößt es daher, wenn der Vater eines nichtehelichen Kindes generell von der Sorge für sein Kind ausgeschlossen ist, außer die Mutter stimmt zu, und insoweit auch gerichtlich keine alleinige Sorge oder eine gemeinsame mit der Mutter beantragen kann, wenn dies aus Gründen des Kindeswohls angezeigt ist.

Umgekehrt ist sowohl ein enger Kontakt als auch die Ablehnung einer Beziehung Ausdruck des geschützten individuellen Verständnisses der Beziehungen zu anderen nach Art. 2 I iVm Art. 1 I GG. Dieses Verständnis ist aber nicht absolut geschützt. Vielmehr ist der Kontakt zum eigenen Kind als Konkretisierung der Pflicht nach Art. 6 II 1 GG zur Pflege und Erziehung auf dieses bezogen und von diesem beanspruchbar. Daher beeinträchtigt die Androhung eines erzwungenen Kontaktes mit dem eigenen Kind zwar das Grundrecht auf Schutz der Privatsphäre. Sie kann aber nach Art. 6 II 1 GG gerechtfertigt sein. Der Umgang mit dem Kind ist die Basis des durch Art. 6 II 1 GG geschützten Elternrechts und darf daher grundsätzlich verpflichtend (s. § 1684 I BGB) angeordnet werden. Dieses Recht ist freilich auf das Wohl des Kindes ausgerichtet. Schadet daher ein Umgang mit den Eltern dem Kind, läuft er dem Eingriffszweck zuwider. Das gilt idR dann, wenn er nur mit Zwangsmitteln gegen einen umgangsunwilligen Elternteil durchgesetzt werden kann.

**Beispiel** nach BVerfGE 104, 373 = NJW 2002, 1256 sowie BVerfGE 123, 90 = NJW 2009, 1657 – Mehrfachnamen: Ausdruck der Persönlichkeit, der Identität und der Individualität, ist der Name. Dieser hat aber auch noch andere Funktionen. Das Recht auf Beibehaltung eines bisher geführten Namens kann daher unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes eingeschränkt werden, so im Hinblick auf zusammengesetzte Doppelnamen, welche im Rechts- und Geschäftsverkehr unpraktisch sind und die identitätsstiftende Funktion des Na-

461

460

<sup>771</sup> BVerfGE 79, 256 (268) = NJW 1989, 891 – Freier Rundfunkmitarbeiter.

<sup>772</sup> BVerfGE 72, 155 (170) = NJW 1986, 1859 – elterliche Vertretungsmacht.

mens gefährden. Daher kann ein Kind, dessen Eltern keinen gemeinsamen Namen führen, nur den Namen des Vaters oder der Mutter als Geburtsname enthalten (§ 1617 I BGB) und dürfen Eheleute ihren bisherigen Namen nicht als Begleitnamen anfügen, wenn der Ehename schon aus mehreren Ehenamen besteht (§ 1355 IV 2 BGB).

**462** Fall nach BVerfGE 120, 224 = NJW 2008, 1137: § 173 II 2 StGB stellt den Beischlaf zwischen Geschwistern unter Strafe.

Ausdruck des APR ist auch die **sexuelle Selbstbestimmung**, die hier beschränkt wird. Sie fällt insoweit nicht unter den unantastbaren Kernbereich, als sie auch Belange der Gemeinschaft berührt. Das tut sie hier, weil die in Art. 6 I GG vorausgesetzte und geschützte lebenswichtige Funktion der Familie für die menschliche Gemeinschaft entscheidend gestört wird. Darin liegt zugleich eine Rechtfertigung für die Beschränkung, und zwar auch in Form einer Strafandrohung. Diese kommt nur als äußerstes Mittel in Betracht. Anders lässt sich aber **Inzest** schwerlich wirksam **verhindern**. Ohnehin ist die Festlegung strafbaren Verhaltens grundsätzlich Sache des Gesetzgebers. Hier ist nur ein schmaler Bereich privater Lebensgestaltung betroffen. Diese Beeinträchtigung tritt hinter dem durch Art. 6 I GG geforderten besonderen Schutz für die Familie zurück. Damit ist auch die Angemessenheit gewahrt.

- Das APR umschließt das Recht auf Achtung der Privat- und Intimsphäre und ihre Abschirmung von der Öffentlichkeit, etwa im Hinblick auf Tagebücher,<sup>773</sup> vertrauliche Kommunikation,<sup>774</sup> die Sexualität<sup>775</sup> und Krankheiten<sup>776</sup> sowie den notwendigen, unbeobachteten, persönlichen Ausgleich in einem Rückzugsbereich.<sup>777</sup> Daher darf das gesprochene Wort nicht einfach anderen zB über Mithören zugänglich gemacht werden.<sup>778</sup>
- Beispiel nach BVerfG NJW 2017, 3643 "Drittes Geschlecht": Geschützt ist auch die geschlechtliche Identität, und zwar auch für diejenigen, die sich dauerhaft weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen lassen: Sie dürfen nicht nach dem Personenstandsrecht gezwungen werden, das Geschlecht zu registrieren, ohne einen anderen positiven Geschlechtseintrag als weiblich oder männlich zuzulassen. Dann liegt auch eine Diskriminierung wegen des Geschlechts nach Art. 3 III 1 GG vor. Dem entspricht mittlerweile § 22 III PStG. Der konsequente weitere Schritt sind separate Toiletten jedenfalls bei Verlangen, wobei ein solches auch anonym geäußert werden kann, um diskriminierende Ausgrenzungen zu vermeiden.
- Beispiel nach VG Köln BeckRS 2019, 2209 AfD als "Prüffall": Das APR, welches nach Art. 19 III GG auch Parteien und juristische Personen bzw. Personenverbände im Rahmen ihres Aufgabenbereichs betreffen kann, schützt vor staatlichen Äußerungen mit der Eignung, sich abträglich auf das Bild des Betroffenen in der Öffentlichkeit auszuwirken und damit das Ansehen der eigenen Person in den Augen anderer anzutasten. Auch diese "äußere Ehre" wird gewährleistet. Jeder kann selbst über die eigene Außendarstellung bestimmen und daher Unterlassung verlangen, wenn dieses Recht (wiederholt) verletzt zu werden droht oder schon wurde und die Rechtsverletzung noch andauert. Daher greift das Bundesamt für Verfassungsschutz in Art. 2 I iVm Art. 1 I GG ein, wenn es öffentlich äußert, dass es die AfD im Hinblick auf mögliche Bestrebungen gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung als "Prüffall" bearbei-

<sup>773</sup> BVerfGE 80, 367 = NJW 1990, 563 – Tagebuchaufzeichnung.

<sup>774</sup> Für Eheleute BVerfGE 27, 344 = NJW 1970, 555. → Rn. 517 zum "Großen Lauschangriff".

<sup>775</sup> BVerfGE 47, 46 = NJW 1978, 807 – Sexualkundeunterricht; BVerfGE 49, 286 = NJW 1979, 595 – Transsexuelle I; s. aber auch BVerfGE 96, 56 (61) = NJW 1997, 1769: Informationsanspruch wegen Abstammung.

<sup>776</sup> BVerfGE 32, 373 = NJW 1972, 1123 – Ärztekartei.

<sup>777</sup> BVerfGE 101, 361 (383 f.) = NJW 2000, 1021 - Caroline v. Monaco II→Rn. 398 ff.

<sup>778</sup> BGH NJW 2003, 1727.

tet – ohne gerechtfertigt zu sein: Es fehlt die Ermächtigungsgrundlage; im Gegenteil erlaubt § 16 I BVerfSchG keine Information der Öffentlichkeit über einen "Prüffall".<sup>779</sup>

Dementsprechend konnte die Berliner AfD Löschung einzelner Angaben aus dem Berliner Verfassungsschutzbericht 2020 zur parteiinternen Gruppierung des "Flügels" verlangen.<sup>780</sup> Mittlerweile unterliegt die AfD zulässigerweise der Beobachung als rechtsextremistischer Verdachtsfall durch das Bundesamt für Verfassungsschutz.<sup>781</sup>

Beispiel nach BVerwG NJW 2017, 2215 – Selbsttötung: Das APR beinhaltet sogar das Recht zur Selbsttötung in einer extremen Notlage aufgrund schwerer und unheilbarer Krankheit: Ein daran leidender Mensch darf selbst entscheiden, wie und wann sein Leben enden soll, sofern er seinen Willen frei bilden und entsprechend handeln kann. Dieser darf daher trotz des grundsätzlichen Verbots ausnahmsweise Betäubungsmittel für eine Selbsttötung erwerben. Dahin legte das BVerwG § 5 I Nr. 6 BtMG vor dem Hintergrund von Art. 2 I iVm Art. 1 I GG aus, beschränkt auf eine extreme Notlage, die dreierlei voraussetzt:

- eine schwere und unheilbare Erkrankung mit gravierenden k\u00f6rperlichen Leiden, vor allem starken Schmerzen, ohne die ausreichende M\u00f6glichkeit der Linderung und mit unertr\u00e4glichem Leidensdruck als Folge,
- freie und ernsthafte Entscheidung zur Lebensbeendigung bei voller Entscheidungsfähigkeit,
- keine andere zumutbare Möglichkeit, den Sterbewunsch zu verwirklichen.

Beispiel nach BVerfG NJW 2006, 1116 – Maßregelvollzug: Der Patient hat einen grundsätzlichen Anspruch auf Einsicht in die auf ihn bezogenen Krankenunterlagen. Diese betreffen ihn unmittelbar in seiner Privatsphäre und haben erhebliche Bedeutung für seine Zukunft. Das gilt zumal, wenn sich der Patient im Maßregelvollzug befindet. Dann entscheiden die Einschätzungen der Therapeuten über die weitere Unterbringung. Daher können diese auch nicht unter Verweis darauf weitgehend unzugänglich sein, dass sie Aufschlüsse auch über die Persönlichkeit des Therapeuten geben. 782

**bb)** Informationsanspruch. Offen bleibt allerdings, ob ein genereller Anspruch des Einzelnen auf Information über seine persönlichen Daten besteht. Anders kann der Einzelne aber nicht kontrollieren, ob bestehende Grenzen über eine mögliche Erhebung und Verarbeitung seiner Daten tatsächlich eingehalten wurden.

Das gilt zumal dann, wenn er gar nicht erfährt, dass auf seine Daten zugegriffen wurde. Dies erhöht die Intensität des Eingriffs. 784 Gleichwohl soll nach dem BVerfG ein Auskunftsrecht des Betroffenen genügen, wenn der Kontenabruf für ihn nachteilige Folgen hatte. 785 Zudem ist der Abruf zu dokumentieren und zu begründen, um effektiven Rechtsschutz zu ermöglichen. 786 Das zeigt indes die datenschutzrechtliche Sensibilität des Kontenabrufs als solche. Diese ist unabhängig davon, ob der Betroffene "erwischt" wird oder nicht. Im Gegenteil ist sie bei "ehrlichen" Bürgern noch problematischer, geraten doch so auch "Unschuldige" ins Visier von Ermittlungen.

Eine solche Einschränkung ist allerdings dann gerechtfertigt, wenn anders der **Zweck der Datensamm**lung vereitelt würde. Das ist der Fall, wenn Betroffene sich bei Kenntnis davon einer Aufdeckung ille-

467

469

<sup>779</sup> VG Köln Beschl. v. 26.2.2019 – 13 L 202/19 Rn. 44, 46, 48, 50, 52, 64, BeckRS 2019, 2209.

<sup>780</sup> VG Berlin Beschl. v. 27.8.2021 – 1 L 308/21, becklink 2020745, auch unter Hinweis auf die Chancengleichheit der Parteien vor Wahlen; s. zudem VG Hamburg becklink 2020701; VG Berlin BeckRS 2020, 14940; OVG Berlin-Brandenburg BeckRS 2020, 13910, Erwähnung des sog. "Flügels" der AfD als verfassungsfeindliche Organisation im Verfassungsschutzbericht 2019, sowie BVerfG BeckRS 2013, 52422 zur Aufnahme einer Vereinigung in Verfassungsschutzbericht.

<sup>781</sup> VG Köln Beschl. v. 8.3.2022 - 13 K 326/21.

<sup>782</sup> BVerfG NJW 2006, 1116 (1118ff.) - Maßregelvollzug.

<sup>783</sup> BVerfG NJW 2006, 1116 (1117) - Maßregelvollzug.

<sup>784</sup> BVerfGE 118, 168 (199f., 207f.) = NJW 2007, 2464 – Kontostammdatenabruf.

<sup>785</sup> Auch BVerfGE 120, 351 (373) = NJW 2008, 2099 - Steuerliche Auslandsbeziehungen.

<sup>786</sup> BVerfGE 118, 168 (208ff.) = NJW 2007, 2464 - Kontostammdatenabruf.

galer Praktiken entziehen könnten – so durch Verlagerung von Transaktionen zu im Ausland gelegenen, aber bislang vom Bundeszentralamt für Steuern datenmäßig nicht erfassten Domizilgesellschaften, um Steuern zu verkürzen.<sup>787</sup>

- 471 cc) Insbesondere informationelle Selbstbestimmung. Weiter umfasst das APR verschiedene Ausprägungen der Selbstbestimmung, so über die Darstellung in der Öffentlichkeit einschließlich des grundsätzlichen Rechts am eigenen Bild,<sup>788</sup> am eigenen Namen<sup>789</sup> und der Wahrung der eigenen Ehre<sup>790</sup> und über Preisgabe und Verwendung der eigenen Daten, mithin ein Recht auf informationelle Selbstbestimmung.<sup>791</sup> Danach kann der Einzelne grundsätzlich allein darüber entscheiden, wann und innerhalb welcher Grenzen persönliche Lebenssachverhalte offenbart werden.<sup>792</sup> Dies muss konkret erfolgen können.
- Daher läuft eine pauschale Ermächtigung an Versicherungen, sämtliche Ärzte und weitere Stellen von ihrer Schweigepflicht zu entbinden und somit alle Daten über Arztbesuche und Krankheiten einsehen zu dürfen, Art. 2 I iVm Art. 1 I GG zuwider. Deshalb sind auch heimliche Vaterschaftstests unzulässig. Sie verletzen das Recht des betroffenen Kindes auf informationelle Selbstbestimmung.<sup>793</sup> Allerdings ist Ausfluss des APR auch das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung und der tatsächlichen Vaterschaft. Um diese festzustellen, muss der Gesetzgeber dem Vater ein angemessenes Verfahren zur Verfügung stellen.<sup>794</sup> Besonders schutzbedürftig sind Kinder und Jugendliche auch in der Wahrung ihrer Persönlichkeitsrechte. Auch für Kinder prominenter Eltern muss ein vor medialer Beobachtung und Kommentierung geschützter Bereich bestehen (→Rn. 459).
- 473 Ist eine Information bereits über mehrere Jahre breiten Empfängerkreisen bekannt, greift eine erneute Veröffentlichung der bereits zugänglichen Information in geringerem Maße in die informationelle Selbstbestimmung der Beschwerdeführerinnen ein als eine erstmalige Veröffentlichung und kann daher eher (wieder) in der Presse erscheinen. The Voraussetzung muss aber sein, dass schon die Erstveröffentlichung Art. 2 LiVm Art. 1 TGG wahrte. Ansonsten wird ein Verstoß gegen das Recht auf informationelle Selbstbestimmung perpetuiert. The Voraussetzung muss aber sein, dass schon die Erstveröffentlichung Art. 2 LiVm Art. 1 TGG wahrte. Ansonsten wird ein Verstoß gegen das Recht auf informationelle Selbstbestimmung perpetuiert.
- 474 Auch Unternehmen wird ein Recht auf informationelle Selbstbestimmung zuerkannt: Dieses wird durch die in § 40 Ia LFGB vorgesehene Information der Öffentlichkeit über Hygienemängel oder Verstöße gegen Verbraucherschutzvorschriften verletzt, weil die Dauer der Veröffentlichung gesetzlich nicht befristet worden ist (s. nunmehr § 40 IVa LFGB).<sup>797</sup> Zudem bestand keine Regelung über die Löschung der nach § 40

<sup>787</sup> BVerfGE 120, 351 (374) = NJW 2008, 2099 – Steuerliche Auslandsbeziehungen.

<sup>788</sup> BVerfGE 54, 148 (154) = NJW 1980, 2070 – Eppler; → Rn. 398ff. zum Konflikt mit der Pressefreiheit.

<sup>789</sup> BVerfG NJW 2007, 671, aber nur die identitätsstiftende Verwendung des Namens, nicht seine Nutzung als bloßes Zeichen zur technischen Adressierung wie im Internet.

<sup>790 →</sup> Rn. 826 zu BVerfGE 93, 266 = NJW 1995, 3303 – "Soldaten sind Mörder".

<sup>791</sup> BVerfGE 65, 1 (42) = BeckRS 1983, 107398 – Volkszählung; BVerfGE 84, 192 (194) = NJW 1991, 2411 – Offenbarungspflicht; BVerfGE 113, 29 (46) = NJW 2005, 1917 – Beschlagnahme v. Datenträgern; Schoch JURA 2008, 352ff.

<sup>792</sup> BVerfGE 115, 320 (341 f.) = NJW 2006, 1939- Rasterfahndung.

<sup>793</sup> BVerfGE 117, 202 (229) = NJW 2007, 753.

<sup>794</sup> BVerfGE 117, 202 (227 ff.) = NJW 2007, 753 auf der Basis einer Schutzpflicht; allg. → Rn. 1230 ff.

<sup>795</sup> BVerfG NJW 2017, 466.

<sup>796</sup> OVG Lüneburg NVwZ-RR 2013, 831 Ls. 1.

<sup>797</sup> OVG Münster NVwZ-RR 2013, 627; s. auch VGH BaWü NVwZ 2013, 1022 zum vorläufigen Rechtsschutz gegen eine auf § 40 Ia Nr. 2 LFGB gestützte Veröffentlichung v. Verstößen gegen lebensmittelrechtliche Vorschriften auf einer behördlichen Internetseite.

Ia LFGB zu veröffentlichenden Daten. Der EuGH stützt das Recht auf Datenschutz für Unternehmen auf die Wirtschaftsgrundrechte und lässt es gegenüber dem Recht auf Datenschutz für Individuen aus Art. 7 und 8 GRCh nur abgeschwächt eingreifen: Eine Internetveröffentlichung ist eher möglich. 798 Auch das Recht auf Vergessen im Hinblick auf im Internet sichtbare Informationen wird auf Art. 7 und 8 GRCh gestützt. Es besteht außer bei rein persönlichen Daten nicht absolut, sondern es bedarf einer Abwägung mit dem Interesse der Allgemeinheit an den betroffenen Informationen <sup>799</sup>

dd) Recht auf Integrität und Vertraulichkeit informationstechnischer Systeme. 475 Damit sind zwar Daten geschützt. Indes geht es mittlerweile nicht nur um die Verfügungsgewalt darüber, sondern auch um die Nutzung informationstechnischer Systeme. Auf sie ist der Datenträger angewiesen. Daher vertraut er ihnen persönliche Daten an bzw. liefert solche schon durch die Nutzung. Diesen Datenbestand kann sich ein Dritter ohne weitere Erhebung oder Verarbeitung allein durch einen Systemzugriff zunutze machen und damit die Persönlichkeit des Betroffenen stark tangieren; und zwar in weiterem Umfang als einzelne Datenerhebungen. Deshalb muss das APR die Integrität und Vertraulichkeit informationstechnischer Systeme gewährleisten. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung nach Art. 2 I iVm Art. 1 I GG schützt damit auch vor staatlichem Zugriff auf das informationstechnische System insgesamt und nicht nur auf einzelne Kommunikationsvorgänge oder gespeicherte Daten.800 Immer mehr wird zudem der Ruf nach staatlicher Regulierung des Datenzugriffs durch Private laut.

Damit ein solcher Zugriff an Art. 2 I iVm Art. 1 I GG zu messen ist, muss er sich aber 476 auf Systeme beziehen, die nicht nur punktuelle Informationen enthalten, sondern allein oder vernetzt einen Einblick in wesentliche Teile der Lebensgestaltung einer Person ermöglichen oder gar ein aussagekräftiges Persönlichkeitsprofil erschließen können. Das gilt vor allem für mobile Endgeräte und PC, und zwar selbst geschäftlich genutzte, da das Nutzungsverhalten regelmäßig auf persönliche Eigenschaften oder Vorlieben schließen lässt. 801

#### ee) Videoüberwachung.

Beispiel nach BVerfG NVwZ 2007, 688; VGH Mannheim NVwZ 2004, 498: In das Recht auf 477 informationelle Selbstbestimmung greift auch die sog. Videoüberwachung öffentlicher Räume ein. Hierfür genügt bereits die bloße Beobachtung mittels Bildübertragung. Schon die Erfassung des Aufenthaltsortes zu einer bestimmten Zeit durch Kameras mit potenzieller Nahaufnahme- und Vergrößerungsfunktion macht das Verhalten des Einzelnen detailliert erkennbar und jederzeit abrufbar. So können personenbezogene Informationen jederzeit erhoben werden, ohne dass der Einzelne darauf Einfluss hat (→Rn. 333: Beispiel "IMSI-Catcher"). Erst recht stellt die Bildaufzeichnung von Personen einen Eingriff dar. Diese willigen nicht schon dadurch ein, dass die Schilder auf die Aufzeichnung hinweisen und sie nicht protestieren.

<sup>798</sup> EuGH ECLI:EU:C:2010:662 Rn. 81 ff. = NJW 2011, 1338 - Schecke u. Eifert.

<sup>799</sup> EuGH ECLI:EU:C:2014:317 = BeckRS 2014, 80862 - Google Spain; dazu auch Frenz EuropaR Rn. 1074ff.

<sup>800</sup> BVerfGE 120, 274 (313) = BeckRS 2008, 139534 - Online-Durchsuchung.

<sup>801</sup> BVerfGE 120, 274 (313f.) = BeckRS 2008, 139534 - Online-Durchsuchung.

- 478 In das durch den Rückgriff auf die Menschenwürde verstärkt abgesicherte allgemeine Persönlichkeitsrecht kann nur eingegriffen werden, wenn dies "zum Schutz öffentlicher Interessen unerlässlich" ist. 802
- 479 So sind Kontrollen der Angabe von Zinseinkünften unabdingbar für die Steuerehrlichkeit und damit für die tatsächliche Verwirklichung der Gleichheit der Besteuerung, statistische Erhebungen unverzichtbar für die staatliche Informationsbeschaffung als Grundlage der planenden Politik, 803 der genetische Fingerabdruck, also die Entnahme von Körperzellen und deren molekulargenetische Untersuchung zur Identitätsfeststellung in künftigen Strafverfahren nach §§ 81f-h StPO vor allem zur wirksamen Aufklärung künftiger Straftaten von erheblicher Bedeutung, 804
- Dem Zweck der Aufklärung von Straftaten kann auch die Videoüberwachung öffentlicher Räume dienen. Primärer Zweck ist aber, potenzielle Straftäter durch offene Überwachungsmaßnahmen bereits von der Begehung abzuhalten, mithin − wenn auch durch Vorsorge − die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit (zum Begriff → Rn. 993), für welche die Länder die Kompetenz besitzen. Eine solche Gefahrenprävention kann allerdings nur möglicher Zweck sein, wenn sie sich auf Plätze bezieht, auf denen gehäuft Straftaten begangen, verabredet oder sonst wie vorbereitet werden. Dann bestehen zumindest generelle Anhaltspunkte für eine größere Straffälligkeit, der es zu begegnen gilt. Die Länder sind daher zum Erlass solch begrenzter Regelungen in ihren Polizeigesetzen grundsätzlich legitimiert.
- Korrespondierend zu der zusätzlichen Absicherung durch Art. 1 I GG und damit entsprechend streng ist die Verhältnismäßigkeit zu prüfen. Sie wird maßgeblich von dem Gewicht des Persönlichkeitseingriffs bestimmt. Dieser ist umso intensiver, je näher die erhobenen Daten der Intimsphäre des Betroffenen stehen, 805 und ist bei Individuen noch zuordenbaren Daten größer als bei anonymisierten, bei aufbereiteten und weitergegebenen Informationen gravierender als bei auf einen engen, konkreten Zweck beschränkten. 806
- Scheidet wie bei Datenerhebungen für statistische Belange eine enge und konkrete Zweckbindung naturgemäß aus, bedarf es genau bestimmter besonderer Vorkehrungen für die Datenerhebung und weitergabe, die die Spur zum Einzelnen verwischen oder zumindest nicht offenlegen. <sup>897</sup> Nur dann wurde das mildeste Mittel gewählt. Die Angemessenheit folgt daraus, dass Datenerhebungen für die Gemeinschaft eine wichtige Funktion haben und der Einzelne zugleich in diese Gemeinschaft eingebettet ist, also auch in deren Interesse Einschränkungen seiner individuellen Grundrechtssphäre hinnehmen muss.
- 483 Die Videoüberwachung greift zwar bereits für die Gefahrenvorsorge sehr stark in das allgemeine Persönlichkeitsrecht ein. Ein milderes Mittel besteht aber angesichts der öffentlichen Kassenlage und Personalknappheit nicht im vermehrten Einsatz von Polizeibeamten, die auch schwerlich rund um die Uhr eine vergleichbar intensive Beobachtung sicherstellen könnten. Insoweit besitzt der Gesetzgeber einen breiten Einschätzungsspielraum. Er kann daher auch darüber entscheiden, ob er eine permanente 24-stündige Bildaufzeichnung für wirksamer hält als eine bloße Bildübertragung, die erst unter qualifizierten Voraussetzungen wie der Erkennbarkeit einer Straftat in eine Bildaufzeichnung übergehen darf. Die Verhinderung und Aufklärung

<sup>802</sup> BVerfGE 84, 239 (280) = NJW 1991, 2129 – Zinsbesteuerung.

<sup>803</sup> BVerfGE 65, 1 (47) = BeckRS 1983, 107398 - Volkszählung.

<sup>804</sup> BVerfGE 103, 21 (33) = NJW 2001, 879 – Genetischer Fingerabdruck I. S. bezogen auf verurteilte jugendliche Ersttäter BVerfG NJW 2008, 281: Erforderlichkeit hinreichender Sachaufklärung u. Wahrscheinlichkeit künftiger Straftaten v. erheblicher Bedeutung.

<sup>805</sup> BVerfGE 89, 69 (82 f.) = NJW 1993, 2365 – Haschischkonsum.

<sup>806</sup> BVerfGE 65, 1 (45ff.) = BeckRS 1983, 107398 - Volkszählung.

<sup>807</sup> BVerfGE 65, 1 (48ff.) = BeckRS 1983, 107398 - Volkszählung.

von Straftaten hat eine hohe Bedeutung und überwiegt das Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Schließlich geht Art. 1 I GG von der Gemeinschaftsbezogenheit des Einzelnen aus, was auch Antastungen seines Persönlichkeitsrechts zu Zwecken der Gefahrenprävention ermöglicht, zumal wenn, wie zunächst bei der Videoüberwachung ohne nähere Gefahrenmomente, keine Fixierung auf eine einzelne Person erfolgt. Die Verhältnismäßigkeit ist jedenfalls dann gewahrt, wenn die Videoüberwachung auf Kriminalitätsschwerpunkte begrenzt wird.

Angesichts dieser hohen Anforderungen verstößt eine Geschwindigkeitsmessung 484 durch Videoaufzeichnung auf der Basis eines Erlasses zur Überwachung des Sicherheitsabstands nach § 4 StVO klar gegen Art. 2 I iVm Art. 1 I GG. 808

### ff) Rasterfahndung - Parallele zur Videoüberwachung?

Beispiel nach BVerfGE 115, 320 = NJW 2006, 1939 – Rasterfahndung: Eine vergleichbare Beurteilung hätte auch für die Rasterfahndung nahe gelegen. Bei ihr kann die Polizei von anderen Stellen verlangen, ihr personenbezogene Daten einer unbestimmten Anzahl von Personen zu übermitteln, um diese mit anderen Datenbeständen maschinell abzugleichen, soweit dies zur Abwehr einer Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich ist. 809 Durch den Datenabgleich werden bestimmte Personen ausgeschlossen bzw. bestimmte Personen ermittelt, die eine Gefahr verursachen. Er kann nach § 31 I NRWPolG auch der Feststellung gefahrenverstärkender Eigenschaften dieser Personen dienen. Die übermittelten Daten können technisch aufbereitet und durch zusätzliche Erhebungen ergänzt werden. Damit wird eine unübersehbare Zahl von Daten gesammelt, die dann auf ihre Einschlägigkeit überprüft werden. Dadurch wird der in Betracht kommende Personenkreis verengt, bis besonders einschlägige Personen übrig bleiben und genauer unter die Lupe genommen werden können, namentlich um bevorstehende terroristische Angriffe im Vorfeld zu bekämpfen und sog. Schläfer aufzudecken. Eine konkrete personenbezogene Ermittlung erfolgt daher wie bei der Videoüberwachung erst dann, wenn nähere Anhaltspunkte für eine mögliche Straftat vorliegen. Dass eine Gefahr möglicherweise nur latent vorhanden ist und sich erst in weiterer Zukunft aktualisieren kann, ist vor dem Hintergrund der verheerenden Wirkungen eines terroristischen Anschlags zu sehen. Je größer der befürchtete Schaden, desto geringere Anforderungen dürfen an die Wahrscheinlichkeit des Eintritts gestellt werden; desto ungewisser kann auch der Zeitpunkt des Eintretens dieses Schadens sein.810

Das BVerfG verlangt demgegenüber stets das Vorliegen einer hinreichend konkreten Gefahr für die bedrohten Rechtsgüter, damit eine Rasterfahndung verhältnismäßig ist. Ansatzpunkt dafür ist insbesondere die Schwere des Grundrechtseingriffs.

Ein Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung kann bereits die Erfassung eines größeren Datenbestandes sein, der lediglich die Basis für eine weitere Verkleinerung der Treffermenge bildet, sofern sich der behördliche Überwachungs- und Verwendungszweck bereits hinreichend verdichtet hat. Das ist schon nach einem ersten Datenabgleich der Fall; die dann noch verbleibenden Daten dienen weiteren Selektionsmaßnahmen. Damit geraten die Betroffenen ins Visier staatlicher Überwachungstätigkeit. Von vornherein keine Eingriffe bilden nur zunächst ungezielt und allein technikbedingt miterfasste Daten, die unmittelbar danach technisch wieder anonym, spurenlos und ohne Erkenntnisinteresse für die Behörden ausgesondert werden. Jedoch schon dem Datenabgleich als Akt der Auswahl für eine weitere Auswertung kommt Eingriffsqualität zu.

487

<sup>808</sup> BVerfG NJW 2009, 3293.

<sup>809 § 31</sup> I NRWPolG idF der Bek. v. 25.7.2003, GVBl. 2003, 441.

<sup>810</sup> Sondervotum Haas BVerfGE 115, 320 (377f.) = NJW 2006, 1939 - Rasterfahndung.

- Der Grundrechtseingriff nach der ersten Selektion der im Rahmen der Rasterfahndung übermittelten Daten und geplanten weiteren Verarbeitungsmaßnahmen kann zwar grundsätzlich zum Schutz von Leben und körperlicher Unversehrtheit Einzelner nach Art. 2 II 1 iVm Art. 1 I 2 GG (→Rn. 1230f.) gerechtfertigt sein. Indes darf die Schwere des Grundrechtseingriffs nicht außer Verhältnis zu dem Gewicht der ihn rechtfertigenden Gründe stehen. Der Zuwachs an Rechtsgüterschutz muss die eintretenden Grundrechtsbeeinträchtigungen überwiegen. Daher können bestimmte intensive Grundrechtseingriffe erst ab einer bestimmten Verdachts- oder Gefahrenstufe vorgesehen werden. "Entsprechende Eingriffsschwellen sind durch eine gesetzliche Regelung zu gewährleisten."<sup>811</sup>
- Damit werden die Maßstäbe für die Zulässigkeit von Eingriffen in bzw. mit Bezug auf das Fernmeldegeheimnis und die Unverletzlichkeit der Wohnung angelegt. <sup>812</sup> Die Schwere des Grundrechtseingriffs hängt insbesondere davon ab, wie viele Personen beeinträchtigt werden und wie intensiv dies geschieht, weil sie nicht anonym bleiben, ihnen Nachteile erwachsen oder drohen und persönlichkeitsbezogene Informationen erfasst werden. Relevant ist auch, ob sie selbst einen Anlass dazu gegeben haben (dazu auch → Rn. 529f.).
- 490 gg) Vorratsdatenspeicherung. Einen vergleichbaren Ansatz wählte das BVerfG für die Vorratsdatenspeicherung. Bei dieser müssen die Betreiber öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste für Endnutzer bestimmte einzeln aufgeführte Verkehrs-, darunter auch Speicherdaten für einen strikt begrenzten Zeitraum speichern und dann unverzüglich löschen (§ 113b TKG<sup>813</sup>). Das erinnert an die Videoüberwachung, nur dass hier keine Inhalte gespeichert werden. Zudem erfolgt die Auswertung der gespeicherten Daten nicht selbst. Vielmehr werden diese nach § 113c TKG an die zuständigen Stellen auf Verlangen übermittelt. Das liegt parallel zur Rasterfahndung, sodass die dazu entwickelten Maßstäbe Platz greifen.
- 491 Erforderlich ist daher ebenfalls eine konkrete Gefahr von besonderem Gewicht. Es reicht also nicht die bloße Möglichkeit eines bevorstehenden Geschehensverlaufs, sondern eine dringende Gefahr wird verlangt. Inhaltlich genügt nicht jede Gefahr für die öffentliche Sicherheit, sondern nur eine erhebliche, zu bestimmen nach dem Gewicht der zu schützenden Rechtsgüter. Vielmehr muss es sich um eine dringende Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person, für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder zur Abwehr einer gemeinen Gefahr handeln. Dafür muss die Ermächtigungsgrundlage zumindest tatsächliche Anhaltspunkte einer konkreten Gefahr für die zu schützenden Rechtsgüter verlangen.<sup>814</sup>
- 492 Entsprechendes gilt bei einer **Datenübermittlung** für Aufgaben des **Verfassungsschutzes**, des Bundesnachrichtendienstes und des Militärischen Abschirmdienstes. Wegen der Weite der damit verbundenen Aufgaben müssen die Anlässe bestimmt genug gefasst sein. Auch insoweit müssen landesrechtliche Befugnisnormen den Be-

<sup>811</sup> BVerfGE 115, 320 (346) = NJW 2006, 1939 – Rasterfahndung.

<sup>812</sup> S. BVerfGE 100, 313 (383 ff.) = NJW 2000, 55 - Telekommunikationsüberwachung sowie → Rn.513.

<sup>813</sup> Telekommunikationsgesetz.

<sup>814</sup> BVerfGE 125, 260 (330) = NJW 2010, 833 - Vorratsdatenspeicherung II.